

Neuerungen 2011 im QS-System

QS 2012 – Was ist zu beachten?

Bei der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist die QS-Zulassung des Erzeugerbetriebes in der Regel Grundvoraussetzung. Für die Erzeuger gilt es sich auf folgende im Jahr 2012 anstehenden Änderungen des QS-Leitfadens einzustellen.

Tierhaltung allgemein:

- **Nachweis der Umsetzung vereinbarter Korrekturmaßnahmen** - Werden im Audit einzelne Prüfpunkte als mangelhaft mit einer C- oder D-Einstufung bewertet, setzt der Auditor Fristen zur Abstellung dieser Mängel. Der Nachweis dieser Korrekturmaßnahmen wird zukünftig stärker kontrolliert und bei Nichterfüllung sanktioniert.
- **Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu VVVO-Nummern, Angabe der VVVO-Nummer bei der Bestellung des zu beliefernden Standortes** - Zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Futtermittellieferungen in Krisenfällen (Dioxinkrise Januar 2011) sollen diese zukünftig eindeutig den VVVO-Nummern zuzuordnen sein. Der Futtermittelhersteller oder Händler ist verpflichtet die Nummern spätestens ab dem 1.1.2013 auf die Lieferscheine bzw. Rechnungen aufzudrucken. Landwirtschaftliche Betriebe müssen dazu ab dem 1.1.2012 Ihren Lieferanten die dem Standort zugehörige VVVO-Nummer mitteilen und die Angaben auf den Lieferscheinen/Rechnungen auf Richtigkeit kontrollieren.
- **Verfütterung von Altbrot und Backwaren** - Landwirtschaftliche Betriebe können Altbrot oder andere Backwaren von einem Lieferanten ohne QS-Zertifizierung beziehen, wenn:
 - Die Ware im Direktbezug (ohne Händler) vom abgebenden Unternehmen ohne erkennbare Zweckbestimmung übernommen wird, oder
 - eine Aufbereitung der Ware im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgt.

Der landwirtschaftliche Betrieb muss die Vorschriften aus der Futtermittelhygieneverordnung (EG) 183/2005, Anhang II einhalten (u.a. HACCP-Konzept, Wareneingangskontrolle, Rückstellmuster). Betriebe, die diese Regelung in Anspruch nehmen, müssen sich bei ihrem Bündler registrieren lassen und werden in einem separaten Futtermittelmonitoring erfasst. Weitere Informationen und das **Registrierungsformular** erhalten Sie unter 0541-60028881 oder unter www.iq-agrar.de.

- **Der Umgang mit Arzneimitteln wurde konkretisiert.** – Die Dokumentation des Arzneimitteleinsatzes muss chronologisch erfolgen. Bei Impfmaßnahmen durch den Tierhalter ist nach einer Einweisung durch den Betreuungstierarzt ein gültiger Impfplan („jährlich aktualisiert“ gestrichen) und eine Tierhaltererklärung über die vorschriftsmäßige Durchführung der Impfung erforderlich.

- Der **tierärztliche Betreuungsvertrag** muss ab dem 01.01.2012 die Inhalte des Mustervertrages erfüllen.
- **Notstromaggregat, Alarmanlage** – Das Vorhandensein einer Alarmanlage wird zum **K.O.-Kriterium** in Ställen, in denen bei Stromausfall kein ausreichender Luftaustausch gewährleistet ist.

Rinderhaltung:

- **Keine** speziellen Änderungen!

Schweinehaltung:

- **Haltungsanforderungen** Zur frühzeitigen Information aller Schweinehalter wird auf Änderungen, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben zum 1.1.2013 ergeben, bereits jetzt hingewiesen.
- **Salmonellenmonitoring** - Kategorie III-Betriebe erhalten die Möglichkeit nach Sanierungsmaßnahmen durch Ihren Bündler eine **Neukategorisierung** ohne Berücksichtigung der Altproben zu veranlassen.

Geflügelhaltung:

- **Arzneimittel/Impfstoffe** müssen in einem abschließbaren, für Dritte nicht zugänglichen Raum/Schrank gelagert werden.
- **Das Kriteriums Newcastle Disease (ND)** wurde gestrichen.
- **Gebäude und Anlagen** müssen folgende Vorgaben erfüllen:
 - Vorräume sind geeignet zur Nassreinigung und Desinfektion.
 - Außenbereich ist für Fahrzeuge befestigt.
 - Für Betriebsfremde ist kein unbefugter Zutritt möglich. Die Ein- und Ausgänge sind verschließbar.
- Die **Schädlingsbekämpfung** erfolgt durch einen staatlich geprüften Bekämpfer.
- Die Anforderungen zu **flackerfreiem Licht** werden ab spätestens 10.10.2012 erfüllt.
- Das **Salmonellenmonitoring** bei Puten gilt auch für Aufzuchttiere.
- **Prüfsystematik** - Die Auditierungsfrequenz auf der Stufe Landwirtschaft-Geflügel wird verkürzt:
Status I – **zwei Jahre**, Status II - **ein Jahr**, Status III - **sechs Monate**. Bestehende Zertifikatslaufzeiten behalten Ihre Gültigkeit. Nach der nächsten turnusmäßigen Auditierung werden die Änderungen wirksam und erfordern eine Anpassung der Jahresgebühren.

Obst, Gemüse und Kartoffeln:

Neben der umfangreichen Neuordnung der Anforderungen zur Vereinheitlichung mit dem Leitfadens QS-GAP gelten folgende Änderungen.

- Die Anzahl der nachzuweisenden **Fortbildungsveranstaltungen** wurde auf 2 pro Jahr erhöht.
- Der Bezug einer „Fachzeitschrift“ wurde geändert in „**Fachinformation**“, z.B. Newsletter.
- Bei der Beauftragung von **Subunternehmen** (z.B. Lohnunternehmer) muss der Erzeuger diesen zur Einhaltung der QS-Vorgaben verpflichten.
- Eine **Risikoanalyse** muss im Erstaudit für alle Flächen mit QS-Kulturen vorliegen. Bei festgestellten Risiken sind Gewichtung, Eintrittswahrscheinlichkeit und Maßnahmen zur Risikovorbeugung bzw. Risikokontrolle anzugeben.
- Maßnahmen zur **Erosionsminderung** und zum **Bodenschutz** sind zu dokumentieren.
- Die Dokumentationspflicht des **Aussaat- /Pflanzverfahrens** wurde gestrichen.
- Im Kriterium **Saat- bzw. Pflanzgutbehandlungen** wurde die Dokumentationspflicht ergänzt um Datum der Behandlung, Applikationsart, Applikationsort, Zielorganismus, Name des Anwenders und Behandlung. Es dürfen nur **zugelassene** Präparate eingesetzt werden.
- Die **Pflanzengesundheit und Pflanzguteignung** ist mittels Pflanzengesundheitsbescheinigungen bzw. Begleitpapiere für erworbenes Pflanzgut nachzuweisen.
- **Pflanzgut** aus Privat- bzw. **Eigenvermehrung** muss regelmäßig auf sichtbare Anzeichen von Schädlingen und Krankheiten untersucht werden. Die Ergebnisse der Kontrolle sind zu dokumentieren.
- Bei **Sprossen/Keimlingen** ist mikrobiologische Saatguteignung nachzuweisen.
- Bei den Aufzeichnungen der Düngemaßnahmen sind die **Ausbringungsmethode** und der **Name des Anwenders** zu erfassen
- Bei Kernobst ist eine **Stickstoffanalyse** erst bei mehr als 60 kg N/ha notwendig
- Die **Aufzeichnungen der Pflanzenschutzmaßnahmen** wurden ergänzt um die Angabe der behandelten Kultur, den Namen des Anwenders und der Wartezeit gemäß Herstellerangaben
- Bei der Durchführung von **Pflanzenschutzmaßnahmen** ist
 - die Einhaltung der erforderlichen Abstände zu benachbarten Kulturen,

- den Einsatz optimierter Pflanzenschutztechniken zur Reduktion von PSM-Verlusten und
- die Beachtung der Witterungsbedingungen bei der Ausbringung von PSM zu gewährleisten.
- Die Vorgaben zur **ordnungsgemäßen Entsorgung von Pflanzenschutzmittelrückständen nach guter fachlicher Praxis und gesetzlichen Vorgaben** sind zu erfüllen.
- Bei der Herstellung der Spritzflüssigkeit sind die **Herstelleranweisungen** zu befolgen.
- Der **grundlegende Anwenderschutz** ist zu gewährleisten.
 - Tragen von Schutzkleidung gemäß Herstellerangaben (Empfehlungen müssen vorliegen)
 - Zustand, Lagerung und Reinigung der Schutzkleidung
- Folgende **Notfalleinrichtungen** sind vorzuhalten:
 - Einrichtung zum Auswaschen der Augen
 - Erste-Hilfe-Kasten
- Es muss ein **Notfallplan** mit folgenden Inhalten vorliegen
 - Anweisungen für das Verhalten bei Unfällen/Notfällen
 - Kontaktperson
 - Ort des nächsten Telefons
 - Notfall-Telefonnummern (Polizei, Feuerwehr, Rettungswagen)
- **Pflanzenschutzmittel:**
 - Flüssige Pflanzenschutzmittel sind bei Regallagerung außerhalb eines Pflanzenschutzmittelschranks stets unter Pflanzenschutzmitteln in Granulat- oder Pulverform zu lagern.
 - Die Behälter müssen beim Transport verschlossen sein.
 - Leere Behälter dürfen nicht anderweitig verwertet und müssen an gekennzeichnetem Platz bis zur Entsorgung gelagert werden.
- Für alle **Ernte- und Transportvorgänge** ist eine Risikoanalyse durchzuführen und ein Hygieneverfahren einzurichten.
- Es ist eine regelmäßige und systematische **Prüfung auf Schädlingsbefall** durchzuführen.
- **Es sind schriftliche** Hinweise vorhanden, dass vor der Handhabung von Produkten Hände gewaschen werden müssen.
- Erntearbeitern muss eine **Toilette** zur Verfügung stehen.
- Die **Lagerung von Reinigungsmitteln und Schmierölen** erfolgt getrennt von Erzeugnissen, Verpackungen usw.

QS-GAP:

Neben der umfangreichen Neuordnung der Anforderungen zur Vereinheitlichung mit dem QS- Leitfaden gelten folgende Änderungen.

- Der Bezug einer „Fachzeitschrift“ wurde geändert in „**Fachinformation**“, z.B. Newsletter.
- Eine **Risikoanalyse** muss im Erstaudit für alle Flächen mit QS-Kulturen vorliegen. Bei festgestellten Risiken sind Gewichtung, Eintrittswahrscheinlichkeit und Maßnahmen zur Risikovorbeugung bzw. Risikokontrolle anzugeben.
- Maßnahmen zur **Erosionsminderung** und zum **Bodenschutz** sind zu dokumentieren.
- Die Dokumentationspflicht des **Aussaat-/Pflanzverfahrens** wurde gestrichen.
- Die **Pflanzengesundheit und Pflanzguteignung** ist mittels Pflanzengesundheitsbescheinigungen bzw. Begleitpapiere für erworbenes Pflanzgut nachzuweisen.
- Bei **Sprossen/Keimlingen** ist mikrobiologische Saatguteignung nachzuweisen.
- Die Aufzeichnungen der Düngemaßnahmen wurden ergänzt um die **Dokumentation** des Einsatzes von **Bodenverbesserungsmitteln**.
- Bei Kernobst ist eine **Stickstoffanalyse** erst bei mehr als 60 kg n/ha notwendig.
- Die Ausbringung von Düngemitteln muss nach den Vorgaben der **Dünge-VO** erfolgen.
- Bei der Durchführung von **Pflanzenschutzmaßnahmen** ist
 - die Einhaltung der erforderlichen Abstände zu benachbarten Kulturen,
 - den Einsatz optimierter Pflanzenschutztechniken zur Reduktion von PSM-verlusten und
 - die Beachtung der Witterungsbedingungen bei der Ausbringung von PSM zu gewährleisten.
- Die Ausbringung von Restmengen zur **Entsorgung von Spritzflüssigkeitsresten** ist zu dokumentieren.
- Die **Risikoanalyse der Wasserqualität** zum Anmischen der Spritzflüssigkeit ist zu dokumentieren.
- Die **Lagerung von Pflanzenschutzmitteln** ist zeitlich und mengenmäßig zu minimieren. Eine Lagerung in alten Lebensmittelbehältnissen ist verboten
- Das **Pflanzenschutzmittellager** ist als solches zu kennzeichnen.

- **Pflanzenschutzmitteln, welche** nur für Einsatz in Haus- Kleingärten oder für Kulturen, die in der aktuellen Saison nicht angebaut werden, bestimmt sind, müssen speziell gekennzeichnet sein.
- Für die Ernte- und Transportvorgänge sind eine **Risikoanalyse** durchzuführen und ein **Hygieneverfahren** einzurichten.
- **Es ist eine regelmäßige und systematische Prüfung** auf Schädlingsbefall durchzuführen.
- Das zur Nacherntebehandlung eingesetzte Wasser muss **Trinkwasserqualität** haben.